

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. März 1980

Nummer 19

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
230	12. 3. 1980	Bek. d. Ministerpräsidenten Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes Westmünsterland	424

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
25. 2. 1980	410
Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen	
Bekanntmachung Nr. 5 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1980	
Hinweise	
Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums u. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
Nr. 2 v. 15. 2. 1980	423

II.

**Der Landeswahlbeauftragte
für die Durchführung der Wahlen
zu den Organen der Selbstverwaltung
auf dem Gebiete der Sozialversicherung
im Lande Nordrhein-Westfalen**

**Bekanntmachung Nr. 5
über die Durchführung der allgemeinen Wahlen
in der Sozialversicherung im Jahre 1980**
Vom 25. Februar 1980

I

Zur einheitlichen Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung hat der Bundeswahlbeauftragte auf Grund des § 2 Abs. 3 SVWO in der Bekanntmachung Nr. 14 vom 7. Februar 1980 folgendes bestimmt:

1. Wahlleitungen für die Wahlräume in den Geschäftsräumen der Versicherungsträger (§ 54 Abs. 3 des Viersten Buches Sozialgesetzbuch – IV SGB – und § 5 Abs. 1 SVWO)

Die Wahlleitungen für die Wahlräume, die nach IV § 54 Abs. 3 SGB in den Geschäftsräumen von Versicherungsträgern einzurichten sind, werden nach § 5 Abs. 1 SVWO im allgemeinen von den Versicherungsämtern bestellt.

T. Hierzu teilen die Versicherungsträger, in deren Geschäftsräumen Wahlräume eingerichtet werden, bis zum 3. April 1980 den zuständigen Versicherungsämtern für jeden derartigen Wahlraum die ihnen bekannten Personen mit, die für eine Bestellung zu Mitgliedern einer Wahlleitung geeignet erscheinen und zur Übernahme dieser Tätigkeit bereit sind. Es sind Namen, Vornamen und Anschriften sowie ggf. Fernsprechanschlüsse dieser Personen anzugeben.

T. Falls der Wahlausschuß für Wahlräume in den Geschäftsräumen des Versicherungsträgers Wahlleitungen bestellen will, teilt er dies unter Angabe der oben bezeichneten Personalien bis zum 3. April 1980 den zuständigen Versicherungsämtern zur Herstellung des in § 5 Abs. 1 SVWO vorgeschriebenen Einvernehmens mit.

Das Gleiche gilt für Betriebskrankenkassen, wenn in den Betrieben, für die sie errichtet sind, Wahlräume nach IV § 54 Abs. 2 SGB einzurichten sind.

2. Bekanntgabe der Wahlbekanntmachung (§ 26 Abs. 3 SVWO)

Nach § 26 Abs. 3 SVWO ist die Wahlbekanntmachung den Wahlberechtigten durch öffentlichen Anschlag oder Aushang hinreichend zur Kenntnis zu bringen; sie muß grundsätzlich die in § 26 Abs. 2 SVWO geforderten Angaben enthalten. In Fällen, in denen der für den öffentlichen Anschlag oder Aushang der Wahlbekanntmachung erforderliche Raum nicht zur Verfügung steht, kann die Wahlbekanntmachung in verkürzter Form zur Kenntnis gebracht werden. Unterbleiben können hierbei die Angaben nach § 26 Abs. 2 Nr. 6 SVWO über die Ausstellung der Wahlausweise (vgl. Nr. IV der Anlage zur Bekanntmachung Nr. 13 vom 20. November 1979). *

Wird die Wahlbekanntmachung in verkürzter Form veröffentlicht, so ist sicherzustellen, daß die Wahlberechtigten ohne zumutbare Schwierigkeiten vom ungekürzten Wortlaut der Wahlbekanntmachung Kenntnis erlangen können, z. B. durch Auslegung der ungekürzten Wahlbekanntmachung in Geschäftsräumen der Kreis- und Gemeindeverwaltungen und der Versicherungsträger. In der verkürzten Wahlbekanntmachung und in den nach § 26 Abs. 3 SVWO vorgeschriebenen Hinweisen ist auf die Möglichkeit, die ungekürzte Wahlbekanntmachung einzusehen, ausdrücklich aufmerksam zu machen.

*** Zusatz des Landeswahlbeauftragten NW:**

Siehe meine Bekanntmachung Nr. 4 v. 17. 12. 1979

II

Die vom Bundeswahlbeauftragten zur einheitlichen Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung erlassene Bekanntmachung Nr. 15 vom 12. Februar 1980 hat folgenden Wortlaut:

1. Aufsicht über die Wahlleitungen

Die Aufsicht über die Wahlleitungen führen die Stellen, die die Wahlleitungen bestellen. Diese Stellen haben die Mitglieder der Wahlleitungen bei ihrer Berufung auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes sowie zur Verschwiegenheit hinzuweisen. Die Mitglieder der Wahlleitungen sind ferner über ihre Aufgaben zu unterrichten; hierbei soll das entsprechende Merkblatt (Anlage 2 a oder 2 b) verwendet werden.

Die Stellen, die Wahlleitungen bestellen, treffen Vorsorge für den Fall, daß Mitglieder von Wahlleitungen an den Wahltagen verhindert sind. Sie haben ferner die Wahlleitungen bei auftretenden Schwierigkeiten zu unterstützen und müssen daher an den Wahltagen für die Wahlleitungen stets erreichbar sein.

2. Ausstattung der Wahlräume

Die Ausstattung der Wahlräume mit den für die Durchführung der Wahlhandlung erforderlichen Gegenständen obliegt den Stellen, die für die Einrichtung von Wahlräumen zuständig sind. Die Versicherungsämter stellen jeder in ihrem Bezirk tätigen Wahlleitung einen Abdruck der Wahlbekanntmachung zur Verfügung.

Eine Regelung für die Ausstattung der Wahlleitungen mit den erforderlichen Vordrucken für die Niederschriften über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses wird demnächst bekanntgemacht werden.

3. Beförderung der Wahlbriefe

Die Übersendung der Wahlbriefe an die auf dem Wahlbriefumschlag bezeichnete Stelle wird in der Regel durch die Post erfolgen, es sei denn, der Wähler gibt den Wahlbrief selbst beim Versicherungsträger ab.

Zu beachten ist, daß das Befördern von Wahlbriefen an den Versicherungsträger durch andere Personen ohne Inanspruchnahme der Post einen Verstoß gegen den Beförderungsvorbehalt der Post (§ 2 des Postgesetzes) darstellt und daher unzulässig ist.

4. Behandlung der Wahlbriefe

Die zu erwartende große Zahl von Wahlbriefen läßt es geboten erscheinen, darauf hinzuweisen, daß Wahlausfälle und Briefwahlleitungen mit der Behandlung der Wahlbriefe bereits vor dem Wahlsonntag beginnen können, soweit das die Vorschriften des § 50 Abs. 1 bis 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) vorsehen. Die Öffnung der Stimmzettelumschläge (§ 50 Abs. 4 SVWO) ist frühestens am Tag nach dem Wahlsonntag zulässig.

5. Muster für Vordrucke

Es wird empfohlen, folgende Muster zu verwenden:

a) Für die Bestellung der Mitglieder der Wahlleitungen

Anlage 1 a Schreiben betreffend die Bestellung zum **Anlage 1a**
Mitglied einer Wahlleitung

Anlage 1 b Empfangsbestätigung **Anlage 1b**

b) Für die Unterrichtung der Mitglieder der Wahlleitungen

Anlage 2 a Merkblatt für die Wahlleitungen in den **Anlage 2a**
Wahlräumen

Anlage 2 b Merkblatt für die Briefwahlleitungen **Anlage 2b**

c) Für die Anträge auf Entschädigung nach § 9 SVWO

Anlage 3 Antrag auf Entschädigung für Mitglieder **Anlage 3**
der Wahlleitungen

Der Landeswahlbeauftragte
Dr. Dollmann van Oye

Anlage 1 a

....., den 1980
(Berufende Stelle)

.....
(Anschrift der berufenden Stelle, Tel.-Nr.)

Herrn/Frau

.....
.....
.....

Betr.: Bestellung zum Mitglied einer Wahlleitung für die Wahlen in der Sozialversicherung

Sehr geehrte(r)

Gemäß § 5 der Wahlordnung für die Sozialversicherung werden Sie hiermit zum
Vorsitzenden/Beisitzer

der Wahlleitung in bestellt. Sie werden gebeten, die beiliegende
Empfangsbestätigung unterschrieben zurückzusenden.

Die Mitglieder der Wahlleitung sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes sowie zur Ver-
schwiegenheit verpflichtet. Das Nähere über die Aufgaben der Wahlleitung können Sie dem beigefügten
Merkblatt entnehmen. Über Ihre Rechte und Pflichten werden Sie noch im einzelnen unterrichtet wer-
den. Sie werden gebeten, sich hierzu am 1980, Uhr,
in einzufinden.

Die Wahlzeit dauert am 1980 von Uhr bis Uhr.

Sie werden gebeten, sich rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit im Wahlraum einzufinden und dabei die-
ses Schreiben mitzubringen.*)

Das Nähere über die Entschädigung für Ihre Tätigkeit in der Wahlleitung können Sie dem beigefügten
Antragsvordruck entnehmen. Der Antrag ist bis zum 1. Juli 1980 bei
zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

*) Dieser Absatz ist bei der Berufung von Mitgliedern für Briefwahlleitungen durch folgenden Absatz
zu ersetzen:

„Ihre Tätigkeit in der Briefwahlleitung beginnt am 1980 um Uhr.
Sie werden gebeten, sich hierzu rechtzeitig einzufinden und dabei dieses Schreiben mitzubringen.“

Anlage 1 b

....., den 1980
(Name)

.....
(Anschrift)

Empfangsbestätigung

An

.....
.....
.....

Ich habe die Bestellung zum Mitglied einer Wahlleitung für die Wahlen in der Sozialversicherung erhalten und nehme dieses Amt an.

.....
(Unterschrift)

Merkblatt für die Wahlleitungen

in den Wahlräumen für die Wahlen in der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

Nach § 5 der Wahlordnung für die Sozialversicherung bestellt das Versicherungsamt oder im Einvernehmen mit diesem der Wahlausschuß für jeden Wahlraum eine Wahlleitung.

I. Allgemeine Bestimmungen über die Amtsführung der Wahlleitung

1. Die Mitglieder der Wahlleitung sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet.
2. Während der Wahlhandlung muß immer mehr als die Hälfte der Mitglieder der Wahlleitung anwesend sein. Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder anwesend sein.
3. Die Wahlleitung ist nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zur Herstellung der Beschlußfähigkeit kann der Vorsitzende fehlende Beisitzer durch anwesende Wahlberechtigte (Wahlhelfer) ersetzen; diese werden damit Mitglieder der Wahlleitung. Sie sind vom Vorsitzenden auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit hinzuweisen. Der Vorsitzende hat den Wahlhelfern einen Vordruck für den Antrag auf Gewährung einer Entschädigung auszuhändigen und sie auf die Frist für den Antrag hinzuweisen.
4. Die Wahlleitung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Über die Wahlhandlung sowie über die Ermittlung des Wahlergebnisses wird für jeden Versicherungsträger, für den mindestens eine Stimme abgegeben worden ist, eine Wahlniederschrift gefertigt und von den Mitgliedern der Wahlleitung unterzeichnet. Für die Niederschrift wird ein Vordruck zur Verfügung gestellt. Vgl. hierzu auch IV Nr. 6.

II. Aufgaben der Wahlleitung

Die Wahlleitung sorgt für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahlhandlung und ermittelt das Wahlergebnis für ihren Bereich.

III. Durchführung der Wahlhandlung

1. Rechtzeitig vor Beginn der Wahlhandlung überzeugt sich der Vorsitzende der Wahlleitung, daß der Wahlraum ordnungsmäßig ausgestattet ist, insbesondere daß geeignete Vorkehrungen dafür getroffen sind, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. Ferner soll grundsätzlich für jeden Versicherungszweig eine Wahlurne vorhanden sein; steht die hierauf erforderliche Anzahl von Wahlurnen nicht zur Verfügung, muß eine Wahlurne zur Aufnahme der Stimmen für alle Versicherungszweige dienen. Fehlt es an der notwendigen Ausstattung des Wahlraums, so bittet der Vorsitzende der Wahlleitung die für die Einrichtung des Wahlraumes zuständige Stelle um Abhilfe.
2. Die Wahlleitung überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, daß alle im Wahlraum vorhandenen Wahlurnen leer sind. Der Vorsitzende der Wahlleitung verschließt die Wahlurnen. Die Wahlurnen dürfen bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.
3. Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so ist sicherzustellen, daß die Wahlurnen nicht abhanden kommen und daß Stimmzettel bis zum Wiederbeginn der Wahlhandlung weder eingeworfen noch entnommen werden können.
4. Die Wahlleitung sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Sie achtet insbesondere darauf, daß in dem Gebäude, in dem der Wahlraum eingerichtet ist, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild unterbleibt und daß Stimmen außerhalb des Wahlraums nicht abgegeben werden. Erforderlichenfalls bittet sie die für die Einrichtung des Wahlraums zuständige Stelle um Abhilfe.
5. Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitung hat jedermann zum Wahlraum Zutritt. Hat bei einem betrieblichen Wahlraum die Geschäftsleitung des Betriebes Betriebsfremden den Zutritt zu diesem Wahlraum nicht gestattet, so beschränkt sich die Zulassung der Öffentlichkeit zur Wahlhandlung und zur Ermittlung des Wahlergebnisses in diesem Wahlraum auf den freien Zutritt von Betriebsangehörigen. Die Öffentlichkeit der Wahlhandlung schließt nicht aus, daß Personen, die die Wahlhandlung und die Ermittlung des

Wahlergebnisses stören, aus dem Wahlraum verwiesen werden können; im übrigen kann Personen der Zutritt zum Wahlraum dann verwehrt werden, wenn eine Überfüllung des Wahlraums die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses behindern würde.

6. Nach Betreten des Wahlraums begibt sich der Wähler an den Tisch der Wahlleitung und legt seinen Wahlausweis vor. Hat der Wähler den Stimmzettel bereits abgetrennt, beeinträchtigt dies die Gültigkeit des Wahlausweises nicht. Die Wahlleitung prüft die Gültigkeit des Wahlausweises. Bei Zweifeln über die Identität des Wählers kann die Wahlleitung verlangen, daß dieser sich über seine Person ausweist. Eine Prüfung des Stimmzettels findet nicht statt.
7. Die Stimmabgabe ist nicht auf die Wahlräume im Wahlbezirk eines Versicherungsträgers beschränkt. Jeder Wähler kann also seine Stimme auch in einem für ihn zugänglichen Wahlraum außerhalb des Wahlbezirks abgeben.
8. Läßt die Wahlleitung den Wähler zur Stimmabgabe zu, so behält sie den Wahlausweis ein. Die Wahlausweise werden getrennt nach Versicherungsträgern in dem dafür vorgesehenen Feld mit laufenden Nummern versehen. Soll ein Wähler z.B. wegen fehlenden Wahlausweises zur Stimmabgabe nicht zugelassen werden, so führt der Vorsitzende einen Beschuß der Wahlleitung herbei.
9. Hat ein Wähler im Wahlraum den Stimmzettelumschlag nicht zur Hand, erhält er von der Wahlleitung einen neutralen Briefumschlag, auf dem die Wahlleitung die Wahlkennziffer eingetragen hat. Die Briefumschläge müssen in jedem Wahlraum von einheitlicher Farbe und Größe sein; sie gelten als Stimmzettelumschläge.
10. Die Wahlleitung hat ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß das Wahlgeheimnis bei der Stimmabgabe gewahrt bleibt. Der Wähler soll den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und ihn in den Stimmzettelumschlag legen. Danach begibt er sich wieder an den Tisch der Wahlleitung und legt den Stimmzettelumschlag in die Wahlurne.
11. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen an der Stimmabgabe behindert ist, bestimmt eine Person seines Vertrauens, deren er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und teilt dies der Wahlleitung mit.
12. Die Wahlleitung darf weder ein Wählerverzeichnis benutzen noch mit Hilfe von Aufzeichnungen ermitteln, welche Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben oder nicht abgegeben haben.
13. Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Vorsitzenden der Wahlleitung bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Vorsitzende der Wahlleitung die Wahlhandlung für geschlossen.

IV. Ermittlung des Wahlergebnisses

1. Die Wahlleitung ermittelt unmittelbar im Anschluß an die Wahlhandlung das Wahlergebnis für jeden Versicherungsträger. Während der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jedermann wie während der Wahlhandlung zum Wahlraum Zutritt.
2. Zunächst werden die Stimmzettelumschläge der Wahlurne entnommen und gezählt. Sodann wird die Zahl der einbehaltenen Wahlausweise festgestellt und mit der Zahl der Stimmzettelumschläge verglichen. Stimmt die Zahl der Wahlausweise mit der Zahl der Stimmzettelumschläge nicht überein, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.
3. Sind bei einer Wahlleitung für eine Wählergruppe eines Versicherungsträgers nicht mehr als zehn Stimmzettelumschläge abgegeben worden, so unterbleiben weitere Ermittlungen, nachdem die Zahl der einbehaltenen Wahlausweise mit der Zahl der Stimmzettelumschläge verglichen worden ist. Dasselbe gilt, wenn bei einer Wahlleitung für eine Wählergruppe eines Versicherungsträgers nicht mehr als zehn von der Wahlleitung als Stimmzettelumschläge ausgegebene neutrale Briefumschläge abgegeben worden sind. Diese Wahlausweise und Stimmzettelumschläge werden dem Versicherungsamt zur weiteren Behandlung übersandt.
4. In allen Fällen, in denen für eine Wählergruppe eines Versicherungsträgers mehr als 10 gleichartige Stimmzettelumschläge abgegeben worden sind, ermittelt die Wahlleitung aus den darin enthaltenen Stimmzetteln, wieviele Stimmen für die einzelnen Vorschlagslisten abgegeben sind. Sie hat dabei über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen zu entscheiden. Auf Stimmzetteln, die durch Beschuß der Wahlleitung für ungültig erklärt werden, ist der Grund der Ungültigkeit zu vermerken.
5. Ungültig ist die Stimmabgabe, wenn der Stimmzettel
 - a) als nicht amtlich erkennbar ist,
 - b) mit einem Merkmal versehen ist,
 - c) nicht vorgesehene Angaben enthält,
 - d) andere als die zugelassenen Vorschlagslisten bezeichnet oder

e) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt.

Die Stimmabgabe ist außerdem ungültig, wenn

a) kein Stimmzettelumschlag verwendet ist,

b) der Stimmzettelumschlag mit einem Merkmal versehen ist oder

c) der Stimmzettelumschlag leer ist oder mehr als einen Stimmzettel enthält, soweit es sich nicht um Stimmzettel für Arbeitgeber mit mehrfachem Stimmrecht handelt; mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist.

Ungültig ist eine Stimmabgabe ferner, wenn

a) sie nach § 107 a in Verbindung mit § 108 d des Strafgesetzbuches strafbar ist,

b) der Wahlberechtigte sein Wahlrecht bereits einmal durch Stimmabgabe ausgeübt hat oder

c) der Wahlberechtigte, der nicht brieflich wählt, seine Stimme außerhalb eines Wahlraums abgibt.

6. Die Wahlniederschriften werden nach den Vordrucken angefertigt, die hierfür zur Verfügung gestellt worden sind. Eine Wahlniederschrift entfällt bei Versicherungsträgern, für die in dem Wahlraum keine Stimme abgegeben worden ist; von jeder Wahlleitung ist jedoch mindestens eine Wahlniederschrift anzufertigen.

7. Nach Ermittlung des Wahlergebnisses, spätestens jedoch am 2. Juni 1980 übersendet die Wahlleitung die Wahlunterlagen (Wahlausweise, Stimmzettel, Stimmzettelumschläge, Wahlniederschriften und sonstige Aufzeichnungen und Unterlagen) dem Versicherungsamt.

V. Strafvorschriften

Die §§ 107 a und 108 d des Strafgesetzbuches lauten:

§ 107a Wahlfälschung

(1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer das Ergebnis einer Wahl unrichtig verkündet oder verkünden lässt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 108d Geltungsbereich

Die §§ 107 bis 108c gelten für Wahlen zu den Volksvertretungen und für sonstige Wahlen und Abstimmungen des Volkes im Bund, in den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie für Urwahlen in der Sozialversicherung. Einer Wahl oder Abstimmung steht das Unterschreiben eines Wahlvorschlages oder das Unterschreiben für ein Volksbegehren gleich.

Merkblatt für die Briefwahlleitungen

für die Wahlen in der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

Nach § 5 der Wahlordnung für die Sozialversicherung kann der Wahlausschuß Briefwahlleitungen bestellen.

I. Allgemeine Bestimmungen über die Amtsführung der Briefwahlleitung (in der Folge als Wahlleitung bezeichnet)

1. Die Mitglieder der Wahlleitung sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet.
2. Während der Behandlung der Wahlbriefe muß immer mehr als die Hälfte der Mitglieder der Wahlleitung anwesend sein. Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder anwesend sein.
3. Die Wahlleitung ist nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zur Herstellung der Beschlusshfähigkeit kann der Vorsitzende fehlende Beisitzer durch Wahlberechtigte (Wahlhelfer) ersetzen; diese werden damit Mitglieder der Wahlleitung. Sie sind vom Vorsitzenden auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit hinzuweisen. Der Vorsitzende hat den Wahlhelfern einen Vordruck für den Antrag auf Gewährung einer Entschädigung auszuhändigen und sie auf die Frist für den Antrag hinzuweisen.
4. Die Wahlleitung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Über die Behandlung der Wahlbriefe sowie über die Ermittlung des Wahlergebnisses wird von der Wahlleitung eine Wahlniederschrift gefertigt und von den Mitgliedern der Wahlleitung unterzeichnet. Für die Niederschrift wird ein Vordruck zur Verfügung gestellt.

II. Aufgaben der Wahlleitung

Die Wahlleitung sorgt für die ordnungsmäßige Behandlung der Wahlbriefe und ermittelt das Wahlergebnis in ihrem Bereich.

III. Behandlung der Wahlbriefe

1. Wird die Behandlung der Wahlbriefe unterbrochen, so ist sicherzustellen, daß nichts geschehen kann, was geeignet ist, ein unrichtiges Wahlergebnis herbeizuführen oder das Wahlergebnis zu verfälschen.
2. Die Wahlleitung sorgt für Ruhe und Ordnung während der Behandlung der Wahlbriefe.
3. Während der Behandlung der Wahlbriefe und der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jeder Mann zum Raum der Wahlleitung Zutritt. Handelt es sich um den Raum der Briefwahlleitung einer Betriebskrankenkasse und hat die Geschäftsleitung des Betriebes Betriebsfremden den Zutritt zu diesem Raum nicht gestattet, so beschränkt sich die Zulassung der Öffentlichkeit zur Behandlung der Wahlbriefe und zur Ermittlung des Wahlergebnisses in diesem Raum auf den freien Zutritt von Betriebsangehörigen. Die Öffentlichkeit schließt nicht aus, daß Personen, die die Behandlung der Wahlbriefe und die Ermittlung des Wahlergebnisses stören, aus dem Raum der Wahlleitung verwiesen werden können; im übrigen kann Personen der Zutritt zu diesem Raum verwehrt werden, wenn eine Überfüllung dieses Raums die Behandlung der Wahlbriefe und die Ermittlung des Wahlergebnisses behindern würde.
4. Die Wahlleitung prüft die Wahlbriefe auf ihre Gültigkeit, und zwar zunächst nur für jeden einzelnen Wahlbrief der Reihe nach den Wahlbriefumschlag, den Wahlausweis und den Stimmzettelumschlag. Der Stimmzettelumschlag darf hierbei noch nicht geöffnet werden.

Wird die Stimmabgabe schon auf Grund der Prüfung des Wahlbriefumschlags, des Wahlausweises und des noch ungeöffneten Stimmzettelumschlags für ungültig erklärt, so ist der ungeöffnete Stimmzettelumschlag mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen. Der Vermerk ist von einem Mitglied des Wahlausschusses oder der Wahlleitung zu unterschreiben.

Stimmzettelumschläge, die mit der Aufschrift „ungültig“ versehen worden sind, werden zusammen mit den Wahlausweisen wieder in die jeweiligen Wahlbriefumschläge gelegt. Diese Wahlbriefe werden verpackt und getrennt von anderen Wahlunterlagen aufbewahrt.

5. Die danach verbleibenden Stimmzettelumschläge werden von den Wahlausweisen und den Wahlbriefumschlägen getrennt. Die Wahlbriefumschläge und die Wahlausweise werden getrennt verpackt und aufbewahrt. Anschließend – jedoch nicht vor dem 2. Juni 1980 – werden die Stimmzettelumschläge geöffnet und von den in ihnen befindlichen Stimmzetteln getrennt.
 6. Bei der Behandlung der Wahlbriefe ist die Stimmabgabe als ungültig anzusehen, wenn
 - a) der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 - b) kein Stimmzettelumschlag verwendet ist,
 - c) der Stimmzettelumschlag mit einem Merkmal versehen ist,
 - d) der Wahlausweis nicht beiliegt,
 - e) der Stimmzettelumschlag leer ist oder mehr als einen Stimmzettel enthält, soweit es sich nicht um Stimmzettel für Arbeitgeber mit mehrfachem Stimmrecht handelt; mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist,
 - f) sie nach § 107 a in Verbindung mit § 108 d des Strafgesetzbuches strafbar ist oder
 - g) der Wahlberechtigte sein Wahlrecht bereits einmal durch Stimmabgabe ausgeübt hat.
- Die Stimmabgabe ist ferner ungültig, wenn der Stimmzettel
- a) als nicht amtlich erkennbar ist,
 - b) mit einem Merkmal versehen ist,
 - c) nicht vorgesehene Angaben enthält,
 - d) andere als die zugelassenen Vorschlagslisten bezeichnet oder
 - e) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt.
7. Die Wahlleitung hat ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß das Wahlgeheimnis bei der Behandlung der Wahlbriefe gewahrt bleibt.
 8. Die Wahlleitung darf weder ein Wählerverzeichnis benutzen noch mit Hilfe von Aufzeichnungen ermitteln, welche Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben oder nicht abgegeben haben.

IV. Ermittlung des Wahlergebnisses

1. Die Wahlleitung ermittelt unmittelbar im Anschluß an die Behandlung der Wahlbriefe das Wahlergebnis, getrennt nach Wählergruppen und Vorschlagslisten. Während der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jedermann wie während der Behandlung der Wahlbriefe zum Raum der Wahlleitung Zutritt.
2. Die Wahlleitung ermittelt, wieviel Stimmen für die einzelnen Vorschlagslisten abgegeben sind. Sie hat dabei über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen zu entscheiden. Auf Stimmzetteln, die durch Beschuß der Wahlleitung für ungültig erklärt werden, ist der Grund der Ungültigkeit zu vermerken.
3. Die Wahlniederschrift wird nach dem Vordruck angefertigt, der hierfür zur Verfügung gestellt worden ist.
4. Die Wahlleitung übersendet die Wahlniederschrift dem Wahlausschuß spätestens bis zum 11. Juni 1980, soweit der zuständige Wahlbeauftragte diese Frist nicht verlängert hat.
5. Stimmzettelumschläge und Stimmzettel werden getrennt verpackt und aufbewahrt. Sämtliche Wahlunterlagen werden zusammen mit der Wahlniederschrift dem Wahlausschuß zugeleitet.

V. Strafvorschriften

Die §§ 107 a und 108 d des Strafgesetzbuches lauten:

§ 107 a Wahlfälschung

- (1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer das Ergebnis einer Wahl unrichtig verkündet oder verkünden lässt.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

§ 108 d Geltungsbereich

Die §§ 107 bis 108 c gelten für Wahlen zu den Volksvertretungen und für sonstige Wahlen und Abstimmungen des Volkes im Bund, in den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie für Urwahlen in der Sozialversicherung.

Einer Wahl oder Abstimmung steht das Unterschreiben eines Wahlvorschlages oder das Unterschreiben für ein Volksbegehren gleich.

An

das Versicherungsamt¹⁾die¹⁾
(Name des Versicherungsträgers)

in

(Anschrift)

Antrag**auf Gewährung der Entschädigung für Mitglieder der Wahlleitungen
und andere Wahlhelfer gemäß § 9 SVWO²⁾****I. Name und Vorname des
Antragstellers**Wohnort und Wohnung
des Antragstellers1. Teilnahme an der
Unterrichtung über
Rechte und Pflichten
der Wahlleitungen

am 1980 von Uhr bis Uhr

in

beim Versicherungsamt¹⁾Wahlaußschuß¹⁾2. Tätigkeit in der
Wahlleitung

am 1980 von Uhr bis Uhr

im Wahlraum

am 1. Juni 1980 von 8 Uhr bis 18 Uhr

im Wahlraum

3. Tätigkeit in der
Ermittlung des Wahl-
ergebnisses durch das
Versicherungsamt

am 1980 von Uhr bis Uhr

beim Versicherungsamt

4. Tätigkeit in der
Briefwahlleitung

am 1980 von Uhr bis Uhr

bei

am 1980 von Uhr bis Uhr

bei

am 1980 von Uhr bis Uhr

bei

II. Ich beantrage folgende Entschädigung:**1. Ersatz des tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienstes**

a) Ich bin als

bei

beschäftigt und habe

am 1980 Stunden,
 am 1980 Stunden
 am 1980 Stunden

Arbeitszeit versäumt. Mein regelmäßiger Bruttoverdienst beträgt DM je Stunde.

Einen Nachweis über die Höhe des Verdienstausfalls füge ich bei. (Als Höchstbetrag gilt 29,33 DM je Stunde; der Verdienstausfall wird je Kalendertag für höchstens zehn Stunden gewährt, die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.)

Zugleich wird die Erstattung folgender, den Arbeitnehmeranteil übersteigender Beiträge nach § 1385 Abs. 4 Buchstabe f der Reichsversicherungsordnung, § 112 Abs. 4 Buchstabe g des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 130 Abs. 6 Buchstabe d des Reichsknappschaftsgesetzes beantragt:

- b) Ich versichere, daß mir durch meine Inanspruchnahme als Mitglied einer Wahlleitung oder als Wahlhelfer ein Verdienstausfall entstanden ist, dessen Höhe ich jedoch nicht nachweisen kann. Ich beantrage daher die Zahlung eines Pauschbetrages von 9,78 DM je Stunde

für Stunden am 1980,
 für Stunden am 1980.

(Der Pauschbetrag wird je Kalendertag für höchstens zehn Stunden gewährt; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.)

2. Ersatz der Fahrtkosten

Ich beantrage den Ersatz der Fahrtkosten, die mir in folgender Höhe entstanden sind:

- a) Regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel

am 1980 DM; benutztes Beförderungsmittel:

.....
von nach

und zurück

am 1980 DM; benutztes Beförderungsmittel:

.....
von nach

und zurück

am 1980 DM; benutztes Beförderungsmittel:

.....
von nach

und zurück

am 1980 DM; benutztes Beförderungsmittel:

von nach

und zurück

am 1980 DM; benutztes Beförderungsmittel:

- von nach

und zurück

b) Andere Beförderungsmittel

Wegen folgender besonderer Umstände war mir die Benutzung eines öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels am
nicht möglich:

Als Nachweise für die deswegen entstandenen Fahrtkosten sind beigelegt

3. Entschädigung für sonstigen Aufwand

a) Tagegeld⁴⁾

Ich bin als Mitglied einer Wahlleitung

am 1980 Stunden,
am 1980 Stunden,

in Anspruch genommen worden.

b) Erfrischungsgeld

Ich bin als Mitglied einer Wahlleitung während der Zeit und an der Stätte meiner regelmäßigen Beschäftigung

am 1980 Stunden,
am 1980 Stunden,

in Anspruch genommen worden.

III. Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Die aufgeführten Fahrtkosten sind mir tatsächlich entstanden.

Ich bitte um Barzahlung¹⁾) – Überweisung auf Konto Nr.

bei Bankleitzahl 1)

....., den 1980

(Unterschrift des Antragstellers)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ § 9 SVWO lautet:

§ 9

**Entschädigung der Mitglieder der Wahlleitungen
und anderer Wahlhelfer**

(1) Den Mitgliedern der Wahlleitungen werden in entsprechender Anwendung des § 41 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch der entgangene Bruttoverdienst ersetzt und die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet.

(2) Die Mitglieder der Wahlleitungen erhalten Ersatz der Fahrtkosten bis zum Fahrpreis der ersten Wagen- oder Schiffsklasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel. Kann ein Mitglied ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel wegen besonderer Umstände nicht benutzen, so werden die nachgewiesenen Fahrtkosten ersetzt, soweit sie angemessen sind; für Fußwege und für die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge werden bei Entfernungen von mehr als zwei Kilometer für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges 0,27 Deutsche Mark gewährt.

(3) Als Entschädigung für sonstigen Aufwand erhalten die Mitglieder der Wahlleitungen für jeden Tag ihrer Inanspruchnahme ein Tagegeld

von zwölf Deutsche Mark bei einem Zeitaufwand bis zu fünf Stunden,

von zweieundzwanzig Deutsche Mark bei einem Zeitaufwand von über fünf bis zu zehn Stunden und

von dreißig Deutsche Mark bei einem Zeitaufwand von über zehn Stunden.

(4) Mitglieder von Wahlleitungen, die während der Zeit und an der Stätte ihrer regelmäßigen Beschäftigung tätig sind, erhalten für diese Zeit anstelle einer Entschädigung nach Absatz 3 bei einem Zeitaufwand während der regelmäßigen Arbeitszeit von über drei Stunden ein Erfrischungsgeld von zehn Deutsche Mark. Erstreckt sich ihre Inanspruchnahme auch auf eine Zeit außerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit, so erhalten sie hierfür ein nach diesem Zeitaufwand berechnetes Tagegeld. Die Leistungen dürfen zusammen den Betrag nicht übersteigen, der sich nach Absatz 3 für den gesamten Zeitaufwand als Tagegeld ergibt.

(5) Der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung ist innerhalb eines Monats nach dem Wahlsonntag zu stellen; er soll bei der nach Absatz 6 für die Zahlung zuständigen Stelle eingereicht werden. Den Mitgliedern der Wahlleitungen ist bei ihrer Bestellung ein Antragsvordruck auszuhändigen; sie sind auf die Antragsfrist hinzuweisen.

(6) Die Versicherungämter stellen die Entschädigung der Mitglieder der Wahlleitungen fest und zahlen die festgestellten Beträge unverzüglich aus. An die Stelle des Versicherungsamtes tritt der Versicherungsträger, falls die Wahlleitung durch den Wahlauschuss bestellt worden ist.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für die Wahlberechtigten, die nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Ermittlung des Wahlergebnisses zugezogen werden.

Der für die Mitglieder der Wahlleitungen entsprechend anwendbare Absatz 2 des § 41 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch lautet:

(2) Den Versicherungsträger ersetzt den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane sowie den Versichertenältesten und den Vertrauensmännern den tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst und erstattet ihnen die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge nach § 1385, Abs. 4 Buchstabe f der Reichsversicherungsordnung, § 112 Abs. 4 Buchstabe g des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 130 Abs. 6 Buchstabe d des Reichsknappenschaftsgesetzes. Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens ein Fünfundsiebzigstel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18). Wird durch schriftliche Erklärung des Berechtigten glaubhaft gemacht, daß ein Verdienstausfall entstanden ist, läßt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit ein Drittel des in Satz 2 genannten Höchstbetrages zu ersetzen. Der Verdienstausfall wird je Kalendertag für höchstens zehn Stunden geleistet; die letzte angefangene Stunde ist voll zu rechnen.

¹⁾ Nur auszufüllen, wenn andere als öffentliche, regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel benutzt werden müssen. Für Fußwege und bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs können bei Entfernungen von mehr als zwei Kilometer für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges 0,27 DM erstattet werden.

²⁾ Nur auszufüllen, soweit die Tätigkeit nicht während der Zeit und an der Stätte der regelmäßigen Beschäftigung ausgeübt wurde.

Berechnung der Entschädigung
 (vom Antragsteller nicht auszufüllen)

Entschädigung ist zu gewähren für

1. Verdienstausfall

am	1980	DM
am	1980	DM
am	1980	DM
am	1980	DM
am	1980	DM
		DM

2. Fahrtkosten

am	1980	DM
am	1980	DM
am	1980	DM
am	1980	DM
am	1980	DM
		DM

3. Sonstigen Aufwand

(Tagegeld bzw. Erfrischungsgeld)

am	1980	DM
am	1980	DM
am	1980	DM
am	1980	DM
am	1980	DM
		DM

Im Vordruck folgt:

Auszahlungsanordnung nebst Feststellungsvermerk, sachlicher Richtigkeitsbescheinigung und Unterschrift.

Hinweis:

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
u. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 2 v. 15. 2. 1980

(Einzelpreis dieser Nummer 5,60 DM zuzügl. Postkosten)

A. Amtlicher Teil**I Kultusminister**

Personalnachrichten	71
Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes vom 20. November 1979	72
Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Schuh- und Lederwarenstepperinnen im ersten und zweiten Ausbildungsjahr an der Freiherr-vom-Stein-Berufsschule des Kreises Unna in Werne vom 29. November 1979	72
Bereinigung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den Bereich des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen im Gemeinsamen Amtsblatt NW. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 1. 1980	72
Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrer an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 12. 1979	72
Materialien zur Leistungsbewertung und zur Gutachtenerstellung in der Grundschule. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 1. 1980	73
Skiunterricht im Ausland; hier: 1. Skikurse in Südtirol (Italien) – 2. Skikurse in den Ländern Salzburg, Tirol und Vorarlberg (Österreich). RdErl. d. Kultusministers v. 8. 1. 1980	73
Landessportfest der Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 1. 1980	74
Liste der weitergeltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften (Beilage zum GABI. NW., Ausgabe Februar 1980)	

II Minister für Wissenschaft und Forschung

Personalnachrichten	74
Diplom-Prüfungsordnung für das Studium der Agrarwissenschaften an der Universität Bonn; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 24. 9. 1979	76

B. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	77
Jahresthema 1980 der Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit	79
Internationale Schul- und Jugendmusikwoche vom 30. 7. bis 7. 8. 1980 und vom 7. 8. bis 15. 8. 1980 in Salzburg	79
Pompeji-Kursus 1980	79
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes des Landes Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 18. Januar bis 11. Februar 1980	80
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 18. Januar bis 12. Februar 1980	83

C. Anzeigenteil

Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	86
---	----

– MBl. NW. 1980 S. 423.

I.

230

**Genehmigung
des Gebietsentwicklungsplanes Westmünsterland**

Bek. d. Ministerpräsidenten vom 12. März 1980 -
II B 2 - 60.192

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Münster hat in seiner Sitzung am 7. Mai 1979 die Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Westmünsterland beschlossen.

Den Gebietsentwicklungsplan habe ich mit Erlass vom 7. Dezember 1979 gemäß § 15 a Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes i. d. F. d. Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (GV. NW. S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 730) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes i. d. F. d. Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) werden die im Gebietsentwicklungsplan enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Der Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt Westmünsterland, wird beim Chef der Staatskanzlei (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten in Münster (Bezirksplanungsbehörde), bei den Oberkreisdirektoren in Borken, Coesfeld und Steinfurt und bei allen Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 Landesplanungsgesetz weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Münster (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

- MBl. NW. 1980 S. 424.

Einzelpreis dieser Nummer DM 3,20

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 38 03 01 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 58,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X